

Friedhofsgebührensatzung

**Waldfriedhof „Nachtigallenwäldchen“
vom 16. Juli 2013**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Waldfriedhofs werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung sind gesamtschuldnerisch die Personen verpflichtet, die eine Leistung, Genehmigung usw. bei der Stadt Münstermaifeld beantragen, sowie die Erben des Verstorbenen und die Unterhaltspflichtigen gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung der Stadt Münstermaifeld, über die Einrichtung und den Betrieb des Waldfriedhofs „Nachtigallenwäldchen“ in der derzeit gültigen Fassung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münstermaifeld, 16. Juli 2013
Stadt Münstermaifeld

ROBERT MÜLLER
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Waldfriedhof „Nachtigallenwäldchen“

1. Gebühren für Einzelurnengrabstätten

a) Ein Baum als Ruhestätte für bis zu 8 Einzelpersonen

Bäume bis BHD* 0,20m	Bäume BHD* 0,21 bis 0,50 m	Bäume ab BHD* 0,51 m
300,00 EUR	450,00 EUR	650,00 EUR

b) Ein Strauch, Sträuchergruppen, Naturmerkmale (Steine und Wurzelstöcke) als Ruhestätte für bis zu 8 Einzelpersonen.

300,00 EUR

2. Gebühren für Wahlurnengrabstätten

a) Ein Baum als Ruhestätte einer Einzelperson, einer Familie oder des bei Erwerb zu benennenden Personenkreises

Bäume bis BHD* 0,20m	Bäume BHD* 0,21 bis 0,50 m	Bäume ab BHD* 0,51 m
2.000,00 EUR	3.000,00 EUR	4.400,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen jedes volle Jahr:

Bäume bis BHD* 0,20m	Bäume BHD* 0,21 bis 0,50 m	Bäume ab BHD* 0,51 m
40,00 EUR	60,00 EUR	75,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres (je vollen Monat).

3. Bestattungsgebühren

3.1 Die Bestattungsgebühr beträgt jeweils: 250,00 EUR

Damit sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Begleitung bei der Auswahl der Urnengrabstätte,
- b) Vor- und Nachbereitung des Urnengrabes (insbesondere Grabaushub und Verfüllung sowie Herstellung des natürlichen Bestandes),
- c) Beisetzungsbegleitung.

3.2 Die Anbringung eines Markierungsschild (6 x 10 cm) gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Stadt Münstermaifeld, über die Einrichtung und den Betrieb des Waldfriedhofs „Nachtigallenwäldchen“ beträgt: 55,00 EUR

BHD =* Brusthöhendurchmesser

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.